

# jugendsozialarbeit aktuell

**N**ummer 161 / Januar 2018

**Z**ur Verortung der Schulsozialarbeit in NRW

**Liebe Leserin,  
lieber Leser,**

*Stefan Ewers*

vor 36 Jahren wechselte ich von der Grundschule zum Gymnasium. Neben dem Lehrerkollegium war unter anderem auch ein Schulsozialarbeiter an „meiner“ Schule tätig – und erfüllte aus der damaligen Sicht sämtliche Klischees, die man mit einem Sozialarbeiter verbindet: Kaffee trinken, quatschen, spielen.

Viele Dinge bekam ich damals einfach nicht mit: die Beratung und Unterstützung vieler Mitschüler/innen, die mit einem schlechten Zeugnis nach Hause mussten und Angst vor ihren Eltern hatten; Streitschlichtung; Deeskalation; Elternberatung; Organisation und Durchführung verschiedenster Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten.

Das Bistum Essen als Schulträger wollte bewusst mit dieser Schule den „Arbeiterkindern“ im Essener Norden beste Bildung zur Verfügung stellen und dazu gehörte, für die damalige Zeit nicht selbstverständlich, die Unterstützung der sozialen Entwicklung der Schüler/innen.

Heute sind meine Kinder Schülerinnen an „meiner“ Schule. Aus ihren Erzählungen und meinen eigenen Erfahrungen als Elternteil wird mir immer wieder deutlich, wie wichtig die Arbeit der Schulsozialarbeit ist – dass jemand in der Schule für sie da ist, zu dem sie Vertrauen haben, der sie unterstützt und ihnen in schwierigen Situationen beisteht.

Aus diesen ganz persönlichen Erfahrungen wünsche ich allen Schüler/innen und Eltern in NRW, an „ihrer“ Schule eine solche Person zu haben.



Stefan Ewers  
Geschäftsführer


## **Begrifflichkeiten**

„Schulsozialarbeit“ ist in aller Munde. Dabei werden landläufig unter diesem Begriff unterschiedliche Formen, Finanzierungsarten, Zuständigkeiten und Aufgaben zusammengefasst. Es ist auch nicht einfach, zwischen „schulbezogener Jugendsozialarbeit“, „sozialer Arbeit an Schule“, „Schulsozialarbeit“ oder „BuT-Schulsozialarbeit“ und noch weiteren Bezeichnungen zu unterscheiden. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten entspringen vor allem dem Wunsch nach Abgrenzung unterschiedlicher Zuständigkeiten und Finanzierungen, beinhalten aber auch unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte und Leistungen. So beschreibt die Evaluation des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ die inhaltliche Grundaufgabe der BuT-Schulsozialarbeit in der Förderung der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen – eine Aufgabe, die diese Form von Schulsozialarbeit von anderen Formen deutlich unterscheidet. Es wird Zeit, hier zu einheitlichen Regelungen zu kommen – inhaltlich, rechtlich, strukturell und finanziell.

## **Die aktuelle politische Debatte**

In den nächsten sechs Wochen finden im NRW-Landtag gleich zwei Anhörungen statt, die sich mit dem Thema „Schulsozialarbeit“ befassen. Am 31. Januar 2018 wird auf Grundlage eines Antrags der SPD zum Thema „Schulsozialarbeit weiter sichern“ beraten (Landtags-Drucksache 17/810). Die Aufforderung „Zukunftskonzept Schulsozialarbeit erarbeiten“ (Landtags-Drucksache 17/1121), ebenfalls ein Antrag der SPD-Fraktion, ist am 14. März Thema einer Landtags-Anhörung.

Ausgelöst durch die Diskussionen um die Sicherung der „BuT-Schulsozialarbeit“ im Herbst vergangenen Jahres scheint die Be-



fassung mit dem Gesamtfeld der Schulsozialarbeit nahezu inflationär. In den Plenar-Debatten des NRW-Landtags im Oktober und November vergangenen Jahres äußern sich alle Fraktionen durchweg positiv zur Schulsozialarbeit. Eva-Maria Voigt-Küppers (SPD) stellt beispielsweise direkt zu Beginn ihrer Rede fest: „Was den Stellenwert der Schulsozialarbeit angeht, sind wir uns hier alle einig: Die Kinder und die Jugendlichen profitieren von der guten Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, und damit profitieren auch die Schulen selbst.“<sup>1</sup> Frank Rock (CDU) findet, es sei „unerlässlich, die Schulsozialarbeit an unseren Schulen zu stabilisieren und auszubauen.“<sup>2</sup> Stefan Lenzen (FDP) betont die „fachlich immens wichtige Arbeit der Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen.“<sup>3</sup> So sehr die Schulsozialarbeit über alle Fraktionen hinweg gelobt und für wichtig und notwendig erachtet wird, so unklar ist weiterhin, wie Schulsozialarbeit zukünftig inhaltlich ausgestaltet und finanziert werden soll. Schließlich steht auch noch die Frage im Raum, ob – und wenn ja, wo – Schulsozialarbeit gesetzlich verankert werden soll.

### **Zur rechtlichen Verortung von Schulsozialarbeit**

Einem Ausbau von Schulsozialarbeit und damit einer Verbesserung der Bildungschancen junger Menschen stehen dem Deutschen Verein zufolge gerade die Probleme der rechtlichen Verortung sowie der strukturellen Zuordnung entgegen. „Das Angebot vor Ort bleibt von politischen Mehrheiten, fachpolitischen Annahmen wie Finanzlagen aller drei föderalen Ebenen abhängig.“<sup>4</sup>

Bereits 2014 weist der Deutsche Verein in seinem Diskussionspapier zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit (gerade auch mit dem Blick auf eine auslaufende Förderung durch Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) darauf hin, dass es für einen weiteren Ausbau und zur Profilierung der Schulsozialarbeit notwendig sei herauszuarbeiten, „wie Schulsozialarbeit fachlich verortet sein kann.“<sup>5</sup> Im Weiteren skizziert der Deutsche Verein die Kontroverse um eine rechtliche Verortung der Schulsozialarbeit und benennt zwei Seiten der fachpolitischen Diskussion: Die eine Seite präferiert Schulsozialarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), die andere Seite sieht Schulsozialarbeit als Aufgabe in „eigener Regie, Zuständigkeit und Finanzierung der Schule“.

Wegen ihrer enormen praktischen Bedeutung muss Schulsozialarbeit, so Kunkel in seiner Expertise, eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz

finden, das

- Fachkräften kontinuierliche Arbeit ermöglicht,
- eine bedarfsgerechte Finanzierung sichert,
- eine klare Zuständigkeitsregelung enthält,
- Dienst- und Fachaufsicht einheitlich bestimmt,
- die Kooperation zwischen beteiligten Stellen ermöglicht und dabei
- den Datenschutz garantiert.<sup>7</sup>

Vor diesem Hintergrund spricht er sich zunächst für eine Verortung im Jugendhilferecht (§ 13 SGB VIII) aus, kann aber auch einer gemeinsamen (kooperativen) Trägerschaft von Jugendhilfe und Schule durchaus positive Seiten abgewinnen – schließlich wäre dies „die intensivste Form der sowohl in den Schulgesetzen als auch im SGB VIII geforderten Zusammenarbeit.“<sup>8</sup>

Der Deutsche Verein weist in seinem Diskussionspapier abschließend darauf hin, „dass eine gelingende Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule einen wichtigen Baustein erfolgreicher Bildungs- und Lernprozesse darstellt. (...) Das grundlegende Spannungsverhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule muss angesichts der veränderten Bedingungen neu ausbalanciert werden.“<sup>9</sup> Besonderen Wert legt der Deutsche Verein darauf, „bei den in der Zukunft zu treffenden wichtigen Entscheidungen verstärkt die Kinder und Jugendlichen mit ihren individuellen Bedürfnissen in den Fokus zu nehmen.“<sup>10</sup>

In ihrem Antrag „Schulsozialarbeit weiter sichern“ fordert die SPD die Landesregierung unter anderem dazu auf, dass sie parallel zu Bemühungen zur Finanzierungsübernahme für BuT-Schulsozialarbeit durch den Bund sich im Bundesrat dafür einsetzen soll, dass Schulsozialarbeit als Regelleistung im SGB II verankert werden soll. Vor dem Hintergrund, möglichst viele Finanzmittel zur Finanzierung der Schulsozialarbeit zu akquirieren, mag das ein sinnvoller Vorschlag sein. Jedoch lässt diese Forderung den oben beschriebenen derzeitigen Stand der Diskussion um eine rechtliche Verortung außer acht. Er bringt, unnötig und wahrscheinlich nur auf Grund von Finanzierungsnotwendigkeiten, eine weitere Finanzquelle in die Diskussion. Aufgrund der Förderlogik des SGB II ist eine dortige grundsätzliche Verankerung von Schulsozialarbeit abzulehnen.

### **Aufgaben von Schulsozialarbeit**

Unabhängig von den Fragen nach einer sinnvollen rechtlichen Verortung von Schulsozialarbeit zeigen sich auch unterschiedliche Schwer-

punktsetzungen für dieses Aufgabenfeld. Der eingangs beschriebene Grundauftrag der BuT-Schulsozialarbeit ist dafür nur ein Beispiel. Der Kooperationsverbund Schulsozialarbeit benennt in seinen „Leitlinien für Schulsozialarbeit“ folgende, weit gefasste Grundsätze<sup>11</sup>:

- Diversität, Inklusion und Chancengleichheit
- Prävention
- Vertraulichkeit
- Freiwilligkeit
- Ganzheitlichkeit
- Partizipation
- Lebensweltbezug
- Niedrigschwelligkeit
- Leistungsanerkennung

Aus diesen Grundsätzen leitet der Kooperationsverbund Aufträge für Schulsozialarbeit ab: Sie soll dazu dienen, Bildungschancen aller Schülerinnen und Schüler zu erhöhen und soll Übergänge gestalten (Kita – Grundschule, Grundschule – weiterführende Schule, Schule – Ausbildung/Beruf). Gleichzeitig soll sie Schulentwicklung unterstützen, sich politisch einmischen, Gesundheit fördern und Schulabsentismus vermeiden.

Während der Kooperationsverbund Schulsozialarbeit in seinen Grundsätzen und Aufträgen auf alle jungen Menschen abhebt, bezieht sich das NRW-Schulministerium in seinem Erlass auf den Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Benachteiligungen: Im Runderlass „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ (BASS 21-13 Nr. 6) definiert das Schulministerium NRW die Aufgaben von Schulsozialarbeit und stellt einen direkten Bezug zur Jugendsozialarbeit her:

„Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie ist insbesondere ausgerichtet auf

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen,
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf,
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit,
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Ju-

gendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern,

- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext,
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.“<sup>12</sup>

Auch die BuT-Schulsozialarbeit, von der man am ehesten eine einheitliche inhaltliche Ausgestaltung erwarten könnte, zeigt sich durchaus heterogen: Im Rahmen der Evaluation der BuT-Schulsozialarbeit in NRW wurde festgestellt, „dass landesweit die BuT-Schulsozialarbeiter/innen zu mehr als zwei Dritteln (68,3 %) den Fokus auf Tätigkeiten allgemeiner Schulsozialarbeit legen, nur jede neunte BuT-Fachkraft konzentriert sich auf BuT-bezogene Tätigkeiten. Dort, wo die BuT-Schulsozialarbeiter/innen für mehrere Schulen zuständig sind, richtet sich der Aufgabenschwerpunkt häufiger auf BuT-bezogenen Aktivitäten, dort, wo sie nur für eine Schule zuständig sind, häufiger auf Aufgaben allgemeiner Sozialarbeit.“<sup>13</sup> Kommunen und Kreise nutzen also zu einem großen Teil die Mittel aus dem BuT-Bereich, um „allgemeine Schulsozialarbeit“ zu ermöglichen – was auch immer unter diesem Begriff verstanden wird.

### **Finanzierung von Schulsozialarbeit**

In Nordrhein-Westfalen wird Schulsozialarbeit aus unterschiedlichen Quellen finanziert. Viele Kommunen und mehrere Landesprogramme vor allem zweier Ministerien stellen Finanzmittel zur Verfügung: 736 Stellen stellt das Land in Anstellungsträgerschaft des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (MSB) für besondere Unterstützungsangebote zur Verfügung. 226 Stellen stehen, ebenfalls finanziert durch das MSB, für so genannte Multiprofessionelle Teams gemäß dem Erlass des MSB „Soziale Arbeit an Schulen zur Integration für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams)“ zur Verfügung. Gleichzeitig werden im Rahmen des „Matching“ 113 kommunale Stellen bereitgestellt. 350 Stellen stellt das MSB aufgrund des Erlasses „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ bereit. Dafür verzichten Schulen auf Lehrerstellen. Hier bringen die Kommunen im Rahmen des „Matching“ in der Regel jeweils eine eigene Stelle ein.

700 weitere Stellen kommen für so genannte Multiprofessionelle Teams an Berufskollegs hinzu, die ebenfalls vom Land finanziert werden. Zum Einsatz kommen hier nicht nur Lehrkräfte, sondern u.a. auch Fachkräfte für Sozialarbeit. Das Programm „Geld oder Stelle“ zur Kapitalisierung von Lehrstellen im Ganztage gibt mit Anstellungsträgerschaft bei der Kommune oder den freien Trägern ebenfalls Unterstützungsmöglichkeiten für Schulsozialarbeit. Schließlich haben die Kommunen Schulsozialarbeit auf- und ausgebaut. Letztere haben vielerorts Träger der freien Jugendhilfe als Anstellungsträger beauftragt. Die genaue Anzahl dieser kommunalen Stellen liegt der Landesregierung nicht vor.<sup>14</sup>

Im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets“ werden seit 2015 1.800 Bildungs- und Teilhabeberater/innen (BuT-Schulsozialarbeit) vom Arbeitsministerium finanziert.

### „Wer die Musik bezahlt...“

Zählen wir die „Projekte zur Vermeidung schulischen Scheiterns“, gefördert durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW, im weiteren Sinne auch noch zur Schulsozialarbeit, wird diese in NRW durch drei Ministerien sowie viele Kommunen finanziert. Unberücksichtigt bleiben dabei noch die Bestrebungen des Bundes, Jugendsozialarbeit an Schule in enger Verzahnung mit den Jugendmigrationsdiensten zu fördern und weitere schulbezogene Maßnahmen und Programme von Trägern der Jugendhilfe oder Berufsbildung. Dabei legt jeder Zuwendungsgeber für die in seiner Verantwortung befindlichen Programme je eigene inhaltliche Schwerpunkte fest – jeder sagt, „was gespielt wird“.

### Zur Zukunft von Schulsozialarbeit

Keine rechtlich eindeutige Verortung von Schulsozialarbeit, unterschiedliche Zuwendungsgeber – und damit verbunden unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte – bedingen ein heterogenes und uneindeutiges Bild von Schulsozialarbeit. Gleichzeitig fehlt, rein quantitativ, Schulsozialarbeit an ALLEN Schulen in NRW.

Es ist an der Zeit, auf Landesebene einheitliche inhaltliche Standards für Schulsozialarbeit, unabhängig vom Zuwendungsgeber, zu erarbeiten. Dabei ist die personelle und fachliche Anbindung der Schulsozialarbeit eindeutig und verbindlich bei der Kinder- und Jugendhilfe anzusiedeln. Gleichzeitig muss eine einheitliche und zukunftsfähige Finanzierung sichergestellt werden. Hierzu ist auch eine Auflösung des Kooperationsverbotes zwischen Bund und Ländern im Bildungsbereich notwendig. Darüber hinaus könnte NRW beispielhaft eine rechtskreisüber-

greifende Finanzierung eines Handlungsfeldes auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Inhalte und Standards entwickeln. Es darf nicht darauf gewartet werden, dass (eventuell) bundesrechtliche Entscheidungen zur Verortung und (Mit-) Finanzierung von Schulsozialarbeit erfolgen.

Schüler/innen ist es egal, wer Schulsozialarbeit finanziert. Ihnen ist wichtig, dass jemand für sie da ist, sie unterstützt, berät und so zu einem Gelingen der Schullaufbahn beiträgt. Gerade diese Perspektive muss bei der Gestaltung einer zukünftigen Schulsozialarbeit in NRW ebenfalls mit berücksichtigt werden. Es ist, unabhängig der parteipolitischen Diskussionen, dringend notwendig, unter breiter Beteiligung ein Zukunftskonzept für die Schulsozialarbeit in NRW zu entwickeln.

### Quellennachweis

<sup>1</sup> [https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMP17-13.html#\\_Toc499570380](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMP17-13.html#_Toc499570380)

<sup>2</sup> [https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMP17-10.html#\\_Toc496112254](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMP17-10.html#_Toc496112254) Plenarprotokoll 17/10

<sup>3</sup> Landtag NRW Plenarprotokoll 17/10

<sup>4</sup> Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge, Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit, Berlin, September 2014, S. 19

<sup>5</sup> Deutscher Verein, ebd., S. 11

<sup>6</sup> Deutscher Verein, ebd., S. 12

<sup>7</sup> Kunkel, Prof. em. Peter-Christian, in: Gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt/Main, S. 38

<sup>8</sup> Kunkel, ebd., S. 42

<sup>9</sup> Deutscher Verein, ebd., S. 20

<sup>10</sup> Deutscher Verein, ebd., S. 20

<sup>11</sup> vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit; Leitlinien für Schulsozialarbeit, Berlin 2015, S. 8-10

<sup>12</sup> Ministerium für Schule und Bildung NRW, BASS 21-13 Nr. 6)

<sup>13</sup> Zoom - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen: Evaluation des Programms Soziale Arbeit an Schulen in Nordrhein-Westfalen - Abschlussbericht; Göttingen, September 2017, S. 170

<sup>14</sup> Vgl. Ministerium für Schule und Bildung NRW; Vorlage 17/151 „Bericht an den Ausschuss für Schule und Bildung zum Tagesordnungspunkt „Zukünftige Finanzierung der Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“, September 2017

---

### IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell  
c/o LAG KJS NRW  
Ebertplatz 1  
50668 Köln  
E-MAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)  
WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911  
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers  
REDAKTION: Franziska Schulz  
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln